

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 132

20. Oktober

1916

Verordnung

Über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Bem. 7. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bierbrauereien dürfen vom 1. Oktober 1916 an in jedem Kalendervierteljahr mit 48 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 56 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 22,4 Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

In den Fällen des § 2 Ges. 2 und 3 der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien vier Fünftel der Menge verwenden, die die Steuerdirektionsbehörde festgesetzt hat.

§ 2. Die zuständige Steuerbehörde fest für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

§ 3. Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentjahres verwenden.

Soviel die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahres festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem ersten Vierteljahr des folgenden Kontingentjahrs verwendet werden.

§ 4. Bierbrauereien können ihre Malzkontingente für das laufende Kontingentjahr und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die entsprechenden Gerstenkontingente (§ 20) der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzblatt S. 800) mit übergehen oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden.

Verträge über die Übertragung von Malzkontingenten dürfen im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft nur durch Vermittlung der Reichsgeringegesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung in Berlin, und in den übrigen Brausteuergebieten nur durch Vermittlung einer von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge, die über die Übertragung der für das Kontingentjahr 1916/17 festzusehenden Kontingente vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Vermittlung der im § 1 der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 170) bezeichneten Stellen abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Hat eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 mehr Gerste oder Malz erhalten, als ihrem Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 entspricht, so sind die Mehrmengen, soweit nicht ihre Verarbeitung für Heereszwecke außerhalb des Malzkontingents stattgefunden hat, als Lieferung an das Gerstenkontingent anzurechnen, das für sie nach § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) festgesetzt wird.

Die Reichsfluttermittelstelle trifft die näheren Bestimmungen.

§ 6. Verträge zwischen Bierbrauereien und Dritten, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses lautende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahres abgeschlossen werden.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

§ 7. Betriebe mit Malz- oder Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste an Dritte nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte, aus der Gerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbenem Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt.

§ 8. Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen überlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgeigte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der geistlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet;
2. wer für die Übertragung von Malz- oder Gerstenkontingenten oder für die bei der Übertragung von Malzkontingenten erfolgende Herausierung von Malz oder Gerste Vorteile gewährt, annimmt, verspricht oder sich versprechen läßt, die in den von der Vermittlungsstelle (§ 4 Abs. 2) genehmigten Bedingungen nicht enthalten sind;
3. wer den Vorschriften in § 6 Abs. 1, § 7 oder den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufiger Zuwidderhandlung können neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und im Falle einer ungüligen Verwendung die daraus hergestellten Erzeugnisse eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täters gehören oder nicht.

§ 13. Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (Reichs-Gesetzbl. S. 97), vom 31. Januar 1916 über die Herausziehung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten (Reichs-Gesetzbl. S. 170) und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (Reichs-Gesetzbl. S. 355) werden aufgehoben.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über zuckerhaltiges Futtermittel. Bem. 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,

Melassefutter,

Schnitzel, nass oder getrocknet (Mübenschnitzel, Melasse-schnitzel, Buder-schnitzel).

Etwas bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, abgegeben werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 11) dürfen zuckerhaltige Futtermittel, die sie von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, abgeben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 11, 12 getroffenen Anordnungen erfolgt.

2. Rübenverarbeitende Buderfabriken dürfen höchstens

75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trocken-schnitzeln oder Melasse-schnitzeln,

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Buder-schnitzel (Stehensche Brüh-schnitzel) an die rübenverarbeitenden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trocken-schnitzel oder Melasse-schnitzel ist mindestens 10 Teilen nasser Schnitzel gleichzusehen.

Buderfabriken dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigener Erzeugung antrönen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse ange-

trocken werden, als einem halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Buder zu verarbeitenden Rüben entspricht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahres zuckerhaltige Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Kennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzugeben. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 abgegebenen Mengen und nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 ihnen geliehenen Edanzel.

Budersäbriken haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres anzugeben, welche Mengen Melasse und Schnitzel sie in dem laufenden Kalendervierteljahr voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund des § 2 Absatz 2 Nr. 2 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebes nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4. Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen läufiglich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, soweit sie zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichsanzler kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Rübenverarbeitende Budersäbriken haben die Schnitzel, deren künstliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht für

1. die im § 2 Absatz 2 Nr. 1 genannten Mengen;
2. Schnitzel, die von Budersäbriken auf Grund des § 2 Absatz 2 Nr. 2 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verflüttet werden.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hierauf nicht übernehmen will, erhält die Absatzbeschreibung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hierauf dem Absatz 2 durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis binnen weiteren 14 Tagen zu entrichten und vom Ablauf der Abnahmefrist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, soweitliche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichsanzler festlegt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichsanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichsanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Absatz 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Anlagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angenommen war. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7. Erzielt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den

Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 früher zu erfolgen hat. Für streitige Reibeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 9. Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichsanzler feststellt. Bei Beförderung mit der Eisenbahn ist die Lieferung frei der Bestimmungsstation zu bewirken.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 10. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Kleingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichsanzlers zu verwenden. Lieber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichsanzler.

§ 11. Die Bezugsvereinigung hat die zuckerhaltigen Futtermittel an die Landesfuttermittelläden, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichsanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelläden.

§ 12. Die im § 11 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverläufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die zuckerhaltigen Futtermittel nur zur Viehverfütterung innerhalb ihres Bezirks verwendet werden dürfen.

§ 13. Wer Melassebassins oder Melassekesselwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Kassationsvermögens und der Anzahl bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres anzugeben.

Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebassins Melasse auf Lager zu nehmen, zu verfestigen und soweitlich zu behandeln. Besitzer von Melassekesselwagen und Melassefässern die der Bezugsvereinigung mitsweise zu überlassen. Der Reichsanzler setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichsanzler kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen.

§ 14. Melasse darf, abgesehen von dem Falle des § 2 Absatz 2 Nr. 2, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Budersäbriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugehöriger Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelläden die Vergütung festsetzen.

§ 15. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Deeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 16. Streitigkeiten, über die sich aus den §§ 4, 5, 13, 14 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Budersäbriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassekesselwagen, Melassefässern und anderen zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 14 Absatz 2 können die Budersäbriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verjährung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten Strafe nicht aufgehoben. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder im Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 17. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 3, 13 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und Sicherung (§ 4 Abs. 1) zum Trotzen der Schnüre (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und pfleglichen Behandlung von Melasse oder zur Überlassung der Melassefesselwagen und Melassefässer (§ 13) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 14);
6. wer den auf Grund des § 17 etlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1, 2 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) ausgesprochenen Überlassungsverlangens seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere bleiben für den Übernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend. Soweit zuckerhaltige Futtermittel vor dem 6. Oktober 1916 von den im § 11 genannten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) außer Kraft. Die Bekanntmachung betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) wird aufgehoben.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung vom 25. September 1915 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 20. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1114 ff.) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist

- nach deren § 16 höhere Verwaltungsbehörde die Großherzogliche Provinzialdirektion und Aufsichtsbehörde untere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe;
- zuständige Behörde das Kreisamt;
- Kommunalverband das Großherzogtum.

§ 2. Mit der Übernahme, Verteilung und Abgabe der Futtermittel wird die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt beauftragt.

§ 3. Nach § 6 der Bundesratsverordnung wird ein Schiedsgericht für das Großherzogtum mit dem Sitz in Darmstadt bestellt.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ernannt. Die Beisitzer werden ehrenamtlich von dem Vorsitzenden berufen. Die Landwirtschaftskammer und der Vorort der hessischen Handelskammern werden der vorgenannten Ministerialabteilung Vorschlagslisten einreichen. Zu jeder Sitzung ist nach diesen Listen je ein von der Landwirtschaftskammer und dem Vorort der hessischen Handelskammern vorsiedliger Beisitzer zu berufen. Die Beisitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtstreuverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4. Die Zuschläge nach § 9 Abs. 3 der Bundesratsverordnung werden auf 3 v. H. festgelegt.

Darmstadt, den 14. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schiebake.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren, vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) wird als Vorsitzender und als sein Stellvertreter der bei den amtlichen Handelsvertretungen (Großherzogliche Handelskammern) zu bildenden Schiedsgerichte der Vorsitzende der Großherzoglichen Handelskammer und dessen Stellvertreter ernannt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 ist das Kreisamt des Wohlfahrts des zu Verpflichtenden.

Darmstadt, den 12. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Dr. Wagner.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die nachstehende Verordnung und Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.
Gießen, den 18. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Verordnung

über Höchstpreise für Aepfel. Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Aepfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Bäcker) für geschnitten und für Tafeläpfel 7,50 Mark, für geplückte Aepfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkauf durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich geplückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Aepfel. Wo geplückte und sortierte Aepfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel annehmen.

§ 2. Das Eigentum an Aepfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugiebt. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;
- wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Aepfel, die aus dem Auslande eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelpreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Aepfel. Vom 12. Oktober 1916.

Im Sinne der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Aepfel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) ist höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß, untere Verwaltungsbehörde in Städten der Oberbürgermeister, oder Bürgermeister, in Landgemeinden die Großherzoglichen Bürgermeistereien, zuständige Behörde das Kreisamt.

Darmstadt, den 12. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern
J. B.: Schiebake.

Betr.: Bezug von Dorfstreu.

Von der Reichsuntermittelstelle, Berlin, wurde der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt für die Monate November/Dezember nochmals ein Posten in ländliche Dorfstellen zur Verfügung gestellt und können Bestellungen, die

bis zum 25. Oktober 1916 bei den örtlichen Verteilungsstellen für Futtermittel eingereicht werden, noch Berücksichtigung finden. Später eingehende Bestellungen müssen zurückgewiesen werden.

To die diesjährige Ernte einen empfindlichen Ausfall an verarbeitungsfähigem Dorfoden, aus dem Dorfstreu hergestellt wird, ergeben hat, werden alle größeren Viehhälter — besonders solche der gewöhnlichen Betriebe — nochmals eindringlich darauf hingewiesen, ihren Bedarf in Dorfstreu bis April bei der sich jetzt noch bietenden Gelegenheit zu decken.

Gießen, den 13. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für das Heer sind insgesamt 1.000 000 Tonnen Wiesen- und Weizen aus der Ernte 1916 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:	
bis zum 31. Oktober 1916	100 000 Tonnen,
" 30. November 1916	100 000 "
" 31. Dezember 1916	100 000 "
" 31. Januar 1917	100 000 "
" 28. Februar 1917	100 000 "
" 31. März 1917	100 000 "
" 30. April 1917	100 000 "
" 31. Mai 1917	100 000 "
" 30. Juni 1917	100 000 "
" 31. Juli 1917	100 000 "

zusammen 1.000 000 Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler an die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1915 vorgenommenen Arbeitserhebung und eines durchschnittlichen Heftarevertrags sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Pferden und Rindvieh verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des gesetzten Gesetzes finden dabei in folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne insländisches Heu oder Grünmet (Dehnd) nicht übersteigen:
 - a) Bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rötelklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 90 M.
 - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 80 M.

Für gebrachtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Die Preise erhöhen sich für Heu, das von dem Lieferungsverband oder der Gemeinde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 zu liefern ist, um je 7,50 Mark für die Tonne, für Heu, das in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1917 zu liefern ist, um je 15 Mark für die Tonne.

2. Im Falle der zwangsweise Herbeiführung der Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusezen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Verförderung bis zur nächsten Verlastestelle oder der von der Heeresverwaltung bestimmten näheren Abnahmestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 6 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heumengen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 13. Oktober 1916.

Als Behörde, die auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Lieferung von Heu für das Heer vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1141) bei Weigerung oder

Säumnis des Lieferungsverbandes berechtigt ist, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen, wird die Provinzialdirektion bestimmt.

Darmstadt, den 13. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schlephake.

Bekanntmachung

über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, 22. Oktober 1914, 21. Januar 1915, 22. April 1915, 22. Juli 1915, 21. Oktober 1915, 6. Januar 1916, 13. April 1916 und 13. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 360, 449, 1915 S. 31, 236, 451, 679; 1916 S. 1, 273, 694) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Oktober 1916 der 31. Januar 1917 tritt.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelleferungen.

Um weitere Anfragen zu vermeiden, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kommunalverband in den nächsten Tagen bedeutende Lieferungen nach auswärts im Auftrage der Landeskartoffelfabrik zu erledigen hat und deshalb die Landwirte vorerst mit der Erledigung dieser Lieferungen beschäftigt sind. Die Bezugsscheine müssen deshalb kurze Zeit zurückstehen, da es einfach unmöglich ist, allen Anfragen zu gleicher Zeit gerecht zu werden.

Gießen, den 16. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Betr.: Kartoffelernte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums und des stellv. Generalstabs des XVIII. Armeekorps ist mit allen Mitteln unter Beziehung aller Arbeitskräfte die Einbringung der Kartoffelernte vor Frosteintritt zu sorgen. Wir weisen auf unser Auschreiben vom 11. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 196) aufmerksam hin. Die Truppenteile sind angewiesen, jede mögliche Aushilfe mit Arbeitskräften und Wieden zu leisten.

Gießen, den 17. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Hülfenfrüchten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die als baldige Erledigung unserer Umbruchverfügung vom 18. August 1916.

Gießen, den 16. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Lehrerkonferenz.

An die Schulvorsitze der Landgemeinden des Kreises.

Mittwoch den 25. Oktober 1916, vormittags 10¹⁵ Uhr, soll eine gemeinsame Konferenz für die Bezirke Grünberg, Hungen, Lich und Gießen-Land im Schulhause der Stadtmädchenschule (Schäfferstr.) zu Gießen mit der folgenden Tagesordnung stattfinden:

1. Der neue Lehrplan für den evang. Religionsunterricht; Berichterstatter: die Herren Lehrer Sommer zu Inheiden und Weller zu Nonnenroth;

2. Mitteilungen des Kreisschulinspektors.

Sie wollen den Lehrern von Vorstehendem alsbald Kenntnis geben.

Gießen, den 16. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 6. November 1916 liegen auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die Auschläge der Binsen für Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich und mit Gründen vorzubereiten.

Friedberg, den 10. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommisär:

Schnittpahn, Regierungsrat.